

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

224 (20.9.1866)

Beilage zu Nr. 224 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 20. September 1866.

Italien.

Florenz, 12. Sept. (N. Z.) Das 2., 3., 4. und 5. Armeekorps des italienischen Heeres sind dazu bestimmt, aus dem Venezianischen zurückgezogen zu werden. Das 1., 6. und 7. Korps nebst 1 Division Linientabatterie sollen im Venezianischen bleiben, jedoch in einem weitem Umkreise vertheilt, und in dessen äußersten Grenzen theilweise die Stellungen einnehmen, wie sie von den zurückgezogenen Korps geräumt sind. Diese ganze Rückwärtsbewegung soll je nach den neu einzunehmenden Stationsorten vom 16. bis zum 24. Sept. vollendet sein, wozu letzteres Datum für Florenz angelegt ist. Die offiziellen Blätter erwarten, daß außer der Stadt Venedig und den Festungen das ganze übrige venezianische Gebiet von dem italienischen Heer auch für die Zeit des Rückzuges, wie bis jetzt, werde besetzt bleiben können, und daß auch in den Befugnissen der 1. italienischen Kommission währenddem keine Modifikationen eintreten würden.

Vermischte Nachrichten.

Hamburg, im Sept. Die Deutsche Seemannsschule unter den HH. Schürman und Thaulow nimmt einen gedeihlichen Fortgang. Die Aufgabe dieses Instituts, welches auf der dicht vor dem hiesigen Hafen liegenden Insel „Steinwärder“ mit der Aussicht auf den Hafen und die Stadt schön und vortheilhaft besetzt ist, besteht darin, Knaben, die sich dem Seefach widmen wollen, eine streng fernmännliche Erziehung und einen zweckmäßigen Unterricht, vorzugsweise in der praktischen Schifferkunde, theilweise auf einem eigens zu dem Zweck neu erbauten Schulschiffe, sowie in den nautischen Wissenschaften, neueren Sprachen u. s. w. zu Theil werden zu lassen. Im Fall der Gründung einer Deutschen Kriegsmarine werden die Böglinge in ihrer Heranbildung so geleitet werden, daß dieselben eventuell auch als Seefahrer in die Marine eintreten können. Die Böglinge schlafen absonderlich in Hangmatten, sie erhalten eine einfache, gesunde fernmännliche Bekleidung und werden fernmännlich gekleidet. Ihre ganze Lebensweise, dem Seemannsberufe entsprechend eingerichtet, hat den Zweck, durch Ordnung und Regelmäßigkeit, durch Reinlichkeit und Abhärtung, durch gesunde, kräftige Kost und Bewegung (Klettern, Fahren, Radern, Schwimmen, Berichtigung der in der Anstalt vorkommenden Arbeiten u. s. w.) für die Erhaltung und Kräftigung des körperlichen Wohlbefindens der Böglinge zu sorgen, namentlich aber dieselben zeitig an Ordnung und Subordination zu gewöhnen, und deshalb wird ein strenger, aber nicht weniger ein väterlicher Geist in der Anstalt herrschen. Der Religionsunterricht wird den unkonfirmirten Böglingen von hiesigen Geistlichen erteilt. Bei Krankheitsfällen genießen die Böglinge ärztliche Hilfe für Rechnung der Anstalt; bei schweren Krankheiten jedoch, die eine längere ärztliche Behandlung und Pflege des Kranken in einem Krankenhaus der Stadt erfordern, haben die Verwandten des so erkrankten Böglinge die durch die Kur verursachten Kosten zu tragen. Nach beendeter zweijähriger Kur ist die fernmännliche Vorbildung des Böglinge als vollendet zu betrachten, und der Verwaltungsrath sowohl wie die Vorsteher der Anstalt werden bemüht sein, ihn alsdann in passender Stellung auf einem Seeschiffe unterzubringen und somit in seine Karriere einzuführen. Auch ist es gelungen, von der betreffenden Staatsbehörde in Hamburg die Bewilligung zu erhalten, je einen der älteren und zu empfehlenden Böglinge der Deutschen Seemannsschule versuchsweise als Volontär auf die in der Nordsee kreuzenden Hamburger Lootsen-Fahrzeuge zu schicken; unter der Bedingung jedoch, daß der Betreffende ungefähr 2 Monate am Bord jener Fahrzeuge zu dienen, sich den Befehlen des Lootsenkommandeurs in Guxhaven, des Lootsenkapitans und der Schiffsoberleitung unbedingt zu fügen, und außerdem, wenn in See, ein Kostgeld von 12 Sgr. per Tag zu entrichten, und wenn im Hafen, für Selbstbefriedigung zu sorgen hat. Die Vorteile einer derartigen Uebungsfahrt, welche nur ausnahmsweise vor beendeter Kur ausgetreten werden darf, bestehen hauptsächlich darin, daß dadurch dem angehenden Seemann nicht allein eine vorzügliche Gelegenheit geboten wird, einen sehr wichtigen Theil der Nordsee (Eib., West- und

Gibermündungen) kennen zu lernen, sondern daß derselbe auch die erforderliche Seefestigkeit, Gewandtheit im Steuern u. s. w., und somit überhaupt eine größere Tüchtigkeit für seinen Beruf erlangen wird.

— Ueber den Stand der Cholera in Oesterreich berichtet die Wiener „Mediz. Presse“ vom 9. Sept.: In der Hauptstadt nimmt die Seuche langsam, aber entschieden zu, und die tiefer gelegenen Vorstädte haben die meisten Fälle aufzuweisen. Ein neuer Beweis für die Verbreitung der Krankheit durch die verunreinigte Wäsche wird durch die Thatfache geliefert, daß von 40 in Dornbach wohnenden Wäscherinnen, welche für das allgemeine Krankenhaus arbeiten, 12 bereits gestorben sind, während weitere Erkrankungen daselbst nicht vorgekommen sind. Auch in ganz Niederösterreich ist die Seuche noch in der Zunahme, in Böhmen und Mähren wenigstens nicht in Abnahme. In Paganneborf, einem Ort Niederösterreichs von etwa 800 Einwohnern, waren bis zum 30. Aug. 90 Personen erkrankt, davon 32 gestorben. In Prag sind bis Ende August gegen 600 Todesfälle gezählt. Auch in Ungarn und Siebenbürgen dehnt sich die Krankheit immer mehr aus; in Pesth beträgt die Zahl der in den Spitäler und Privathäusern Erkrankten vom 18. Aug. bis 5. Sept. 426, wovon 184 gestorben sind. In der Stadt Ofen waren bis 1. Sept. 346 erkrankt und davon 173 gestorben. In Kronstadt (Siebenbürgen) starben täglich 30–40 Menschen an der Cholera. In Galizien dagegen ist die Krankheit in entschiedener Abnahme.

Bremen, 17. Sept. Das Postdampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Neu-York“, Kapitän G. Ernst, hat gestern die sechste diesjährige Reise nach Neu-York via Southampton angetreten. Dasselbe nahm außer der Post 711 Passagiere und 460 Tons Ladung an Bord. Von den Passagieren reisen: 31 Erwachsene, 4 Kinder, 1 Säugling in erster Klasse, oberer Salon. 107 Erwachsene, 18 Kinder, 9 Säuglinge im unteren Salon. 465 Erwachsene, 49 Kinder, 27 Säuglinge

im Zwischendeck. Die „Neu-York“ passirte gestern 6 1/2 Uhr Morgens den Leuchtturm.

w. Mannheim, 17. Sept. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hief. gegen 200 Zollpfd. 14 fl. 15 G., 14 fl. 30 P., ungarischer 14 fl. G., 14 fl. 15 P., fränkischer 13 fl. 45 G., 14 fl. 15 P. — Roggen, eff. 9 fl. 30 G., 9 fl. 45 P. — Gerste, eff. hief. gegen, neue, 9 fl. 45 G., 10 fl. — P., württemberg. — fl. — G., — fl. — P., Pfälzer I. pro Oktober 10 fl. 10 G., 10 fl. 30 P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 15 G., 4 fl. 20 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. 14 fl. 20 P. — Delsamen, deutscher Kolbseps, — fl. — G., 19 fl. 30 P., ungarischer 18 fl. 30 G., 19 fl. — P. — Bohnen 10 fl. 30 G., 11 fl. bis 12 fl. P. — Linsen 15 fl. bis 24 fl. P. — Erbsen 11 fl. bis 13 fl. P. — Kleesamen, deutscher I. — fl. — G., 30 fl. P., II. 28 bis 29 fl. P. — Sparsette — fl. — G., 7 fl. P. — Del: (mit Zoh) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland in Partien — fl. — G., 25 fl. — P., schweizer 25 fl. 15 G., 25 fl. 30 P., auf Lieferung pro Herbst — fl. — P.; Rüböl, eff. Inland, schweizer 25 fl. 15 G., 25 fl. 30 P., in Part. 25 fl. — G., 25 fl. 15 P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 11 fl. 30 G., 12 fl. — P., Nr. 1 10 fl. 45 P., Nr. 2 9 fl. 30 P., Nr. 3 8 fl. 30 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl Nr. 0 — 1, Stettiner 7 fl. 45 P. — Branntwein, eff. (50 % n. Fr.) trans. (150 Lit.) 17 fl. 45 G., 18 fl. — P. — Spirit, 90 % trans. 42 fl. bis 45 fl. P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 18 fl. 30 G., 19 fl. P.

Weizen und Gerste sowohl zum inländischen Konsum wie auch zum Versandt nach dem Elbthale anhaltend gefragt und höher bezahlt; Roggen bei mäßigem Handel fest; Hafer unverändert; Mehl höher gehalten; Rüböl und Leinöl, beide ziemlich unverändert; Petroleum preisbehaltend; Spiritus höher bei starker Nachfrage.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroschwitz.

Marktpreise der verfloffenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter. Hoh. Maß. Böden.		
	Weizen.	Korn.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Wassermehl.	Erbsen.	Kartoffeln.	per Halter.	Stroh.	Heu.	Rüböl.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Hafermehl.	Wassermehl.	Schwefelkies.	Leinöl.	Butter.	Stroh 10 Stk.		Hoh. Maß.	Böden.
Constanz . . .	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12	11.12
Ueberlingen . . .	6.43	4.16	3.4	3.44	4.1	1.24	1.52	2	6	4 1/2	15	14	28	15	17	18	18	18	18	18	18	18	
Billingen . . .	7.17	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	
Waldsiedel . . .	7.28	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	4.27	
Berach . . .	7.36	4.48	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	4.21	
Mühlheim . . .	7.12	4.42	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	3.40	
Freiburg . . .	6.55	4.27	4.46	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	4.48	
Ettenheim . . .	7.5	4.30	5.12	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Offenburg . . .	6.17	7.57	4.34	5.6	3.16	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Baden . . .	7.19	4.30	5	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	
Rastatt . . .	7.39	7.20	4.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	3.48	
Karlsruhe . . .	7.45	4.30	5.32	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	
Durlach . . .	7.45	4.30	5.32	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	
Mannheim 17. Sept.	7.7	7.10	4.45	4.52	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	
Mainz 14. Sept.	6.41	4.42	4.56	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	4.20	
Frankfurt 14. Sept.	6.37	4.37	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	
Würzburg 15. Sept.	7.10	5.28	4.57	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15	
Stuttgart 18. Sept.	7	7.15	4.48	5	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	3.39	
München 15. Sept.	5.53	4.21	4.25	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	3.34	
Schaffhausen . . .	7.46	6.51	4.54	4.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	
Basel . . .	7.45	4.40	5.36	4.36	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	5.22	
Strasbourg . . .	7.45	4.30	5.32	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	4.33	

Berlin, 13. Sept.: Roggen 4 fl. 6 fr. — Rüböl 22 fl.

3.1.297. Mannheim. Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfische Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 1. Juli 1866

täglich 5 1/2 Uhr Morgens nach Köln, Düsseldorf, Emmerich.
Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags direkt in 32 Stunden nach Rotterdam.
Sonntags, Dienstags und Donnerstags nach London.

1 1/2 Uhr Nachmittags nach Bingen.
Von Mainz täglich 7 1/2, 9 1/2, 11 1/2 Morgens nach Köln.
6 Nachmittags nach Bingen.
Mannheim, im Juli 1866.

**Die Agentenschaft
Clausen & Reichard.**

3.1.992. Viernheim. Gutsversteigerung.

Das den Erben der Frau Philipp Friedrich Keller's Witwe von Mannheim in hiesiger Gemarkung zugehörige Erbsitzgut, die sog. Reuzentlage, aus einem geräumigen zweistöckigen Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Schoppen, sowie circa 120 Morgen Gelände, theils aus Wiesen, theils aus Acker, theils aus Dorf-land bestehend, soll

Montag den 29. Oktober d. J.,
Morgens 10 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause, der Erbvertheilung wegen, öffentlich meistbietend im Ganzen, auf drei Terminzahlungen, mit endgiltigem Zuschlag zu Eigenthum versteigert werden. Das ganze Verbsitzgut ist arrondirt und nach der Vergrößerung hin gelegen, kann täglich besichtigt werden, und eignet sich neben Acker- und Wiesenwirtschaft nicht nur zum Betriebe einer Leinwanderei, sondern dürfte auch zu einer sonstigen größeren Geschäftsanlage dienlich sein.

Nähere Auskunft wird auf Verlangen von der unterzeichneten Behörde und von Herrn Notar Jffel in Mannheim erteilt werden.

Viernheim, den 10. September 1866.
Groß. Ortsgericht Viernheim.
Keller.

im Rathhause zu Unterzombach öffentlich zu Eigenthum versteigert, und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

1. Die sogenannte untere Mühle, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, worin die Mahlmühle mit drei Mahlgängen und einem Schälengang sich befindet, sodann besonders stehender Scheuer, Stallung und Schweinfällen, Schoppen, Waschküchen und sonstiger Zugehör, zusammen 1 Bitt. 37 1/2 Ruthen Platz enthaltend . . . 14,000 fl.

2. 1 Morgen 1 Viertel 11 1/2 Ruthen Acker in 4 Abtheilungen . . . 1,000 fl.

3. 1 Viertel 1 1/2 Ruthen Weinberg in 2 Abtheilungen . . . 180 fl.

Zus. . . 15,180 fl.

Fünzigtausend einhundert achtzig Gulden.

Bruchsal, den 4. September 1866.
Der Vollstreckungsbeamte:
Kellenberger, Notar.

3.n.66. Nr. 2418. Durlach. Kellerverpachtung.

Der vorbere, sehr geräumige, gewölbte Keller unter dem hiesigen Speichergebäude, welcher am den 14. Oktober d. J. beendigt wird, soll im Soumissionenwege, je nachdem sich Liebhaber finden, auf weitere sechs oder neun Jahre vermiehet werden.

Die Soumissionen sind mit der Aufschrift „Soumission zur Kellerverpachtung“ anzuführen bis zum 1. Oktober versegelt bei uns einzureichen.

Die Bedingungen können täglich auf hiesiger Kanzlei eingesehen werden.

Durlach, den 17. September 1866.
Groß. Domainverwalter.
Nebel.

werden dem Franz Janas Heilig von Oberwiltshaus die nachverzeichneten Liegenschaften am Donnerstag den 27. September 1866, früh 10 Uhr, im Rathhause in Altheim mit dem öffentlichen Versteiger, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Lor.

a) Gebäude im Anschlag zu . . . 4,500 fl.

b) Gärten: 3 Bitt. 4 Rth. an 3 Stüden . . . 240 fl.

c) Acker: 31 Morg. 1 Bitt. 40 Rth. an 33 Stüden . . . 4,643 fl.

d) Wiesen: 5 Morg. 3 Bitt. 39 1/2 Rth. an 14 Stüden gelegen . . . 2,773 fl.

e) Wald: 9 Morg. 2 Bitt. 30 Rth. . . . 2,600 fl.

Summa . . . 14,756 fl.

Hardheim, den 11. September 1866.
Der Vollstreckungsbeamte:
Leo Keller, Notar.

3.1.921. Bruchsal. Liegenschafts-Versteigerung.

An Folge richtiger Verfügung werden die nachbenannten, zur Gantmasse des Wälders Roman Schmitt zu Unterzombach gehörigen Liegenschaften bis

Montag den 8. Oktober 1866,
Vormittags 9 Uhr,

3.1.804. Karlsruhe. Wirtschaftsverpachtung.

Die Bad- und Gastwirtschaft bei der Elisabethquelle zu Rothensfeld, am Eingang des freundlichen Kurparks zwischen Rothensfeld und Gagganau auf dem linken Kurquiere gelegen, mit folgenden Zubehörenden, als: ein dreistöckiges Wohn- und Gasthaus mit Soulerain, worin im ersten Stock 1 Comptoir, 1 Speiseaal, 1 abgeschlossenes Buffet und 5 Saalzimmer, und in den oberen Stöcken 1 Kammernzimmer mit Balkon, 15 Saalzimmer, darunter 2 mit Balkon, 5 vertheilte Manjardenzimmer nebst großem Speisiger, und im Soulerain 1 gewölbter Keller, Waschküche,

3.1.988. Altheim. Druthalerhof. Hofguts-Versteigerung.

In Folge gantgerichtlicher Verfügung

Küche, 2 Speisekammern und 1 g. Kutschzimmer mit Buffet sich befinden; eine geräumige Trinkhalle, worin die Mineralquelle mit einerseits angebauten 10 Badkabinetten und 1 Zimmer samt Schlafkammer für den Badarzt; ein Oekonomiegewölbe mit 2 Zimmern im unteren und 2 Zimmern im oberen Stock; Stallung, Viehwasser und angebauten Remisen etc.; ein Keller, Frischweier und ein 2 Viertel großer Gemüsegarten, soll mit dem vorhandenen herrschaftlichen Inventar auf 6 Jahre vom 1. April 1867 an öffentlich in Pacht veräußert werden. Die Versteigerung wird im Gasthaus selbst.

Montag den 24. d. Mis., Nachmittags 2 Uhr, stattfinden; wozu mit dem Anfügen eingeladen wird, daß die Streiter sich mit legalen Requisitionen über Vermögen, Einkommen und Geschäftsbilanzung auszuweisen haben, die näheren Bedingungen aber einzuweisen dabei einlegen werden können.
Karlsruhe, den 3. September 1866.
Vermögensverwaltung Ihrer Großh. Hoheit der Frau Prinzessin Woldemar zur Lippe.

Stuttgart.
(Veraffordung von Eisenbahnarbeiten.)

Zur Ausführung der Tauberbahn werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom 1. Arbeitsloos der Bauaktion Weikersheim zur Submission ausgeschrieben. Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 128 der XI. Stunde auf der Markung Niederstetten und endigt bei Nr. 115 der XII. Stunde auf derselben Markung. Dasselbe ist 11.700 Fuß lang.
Die Arbeiten sind nach dem Vorschlag folgendermaßen berechnet:

1) Erarbeiten incl. allgemeine Zubereitung der Baustelle	162.442 fl. 35 fr.
2) Stützmauern	40.120 fl. 17 fr.
3) Tunnel	182.780 fl. 14 fr.
4) Brücken und Durchlässe	83.809 fl. 53 fr.
5) Straßenbauten	40.141 fl. 35 fr.
6) Fluß- und Uferbauten	2.684 fl. 43 fr.
7) Bettung	44.000 fl. — fr.

Zusammen 495.069 fl. 22 fr.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

Die Pläne, Vorschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahnbau-Amt Weikersheim eingesehen werden.

aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen würden.
Karlsruhe, den 19. Juli 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R a y e r.

St. 32. Nr. 7086. Bönndorf. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen des Baruch Bloch von Randegg gegen Peter Roth von Gwaaltinien, wegen Forderung von 65 fl. nebst 5 Proc. Zins vom 31. Juli d. J., und 5 Selter Kerren oder deren Werth mit 8 fl., herrührend aus Kauf vom Jahr 1866.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 11.355. Raßatt. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Girschwirth Schmauder von Hügelshaus gegen Ewald Diebold von Hügelshaus, 3. J. abweisend, wegen Forderung von 36 fl. 4 fr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 11. September 1865; ferner 3 fl. 46 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 11. März 1863; ferner 7 fl. 12 fr. nebst 5 Prozent Zins vom 23. April 1864 für Zehrung und aus Darlehen.

W e i s e n.
Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugehoben erklärt werden wird.

Dem Bkl. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bönndorf, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Bruchsal, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
F i s c h e r.

St. 32. Nr. 7619. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Joh. Andreä Honea von Buch a. Horn haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 16. Oktober, Vorm. 9 Uhr, anberaunt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Vorge- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterfahrenen in Bezug auf Vorgeordnete und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst gegeben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt, durch die Post zugesendet werden.

Tauberbischofsheim, den 15. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a m f e i n.

St. 32. Nr. 6740. Korf. (Bekanntmachung.) Nach heutiger Anmeldung zum Firmenregister ist das unter der Firma „J. B. Stengel“ in Lichtenau bestehende und unterm 20. Februar 1863, Nr. 833, dahier eingetragene Handelsgeschäft unterm 1. Januar d. J. auf Wilhelm Stengel in Lichtenau übergegangen, der es unter der Firma „Wilhelm Stengel“ dahier fortführt und heute dahier zum Firmenregister D. J. 56 angemeldet hat.
Korf, den 5. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
E i s e l e i n.

St. 32. Nr. 7078. Bönndorf. (Entmündigung.) Durch diesseitiges Erkenntnis vom 31. v. M., Nr. 6762, wurde die ledige Pauline Frei von Holzschlag wegen Blödsinns entmündigt und unterm 11. d. M. Josef Frei von d. als deren Vormund ernannt; was hiermit veröffentlicht wird.
Bönndorf, den 13. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

St. 32. Nr. 9889. Billingen. (Aufforderung.) Die Witwe des Josef Reiningers von Pfaffenweiler, Josefa, geborne Weiker, bittet um Einsetzung in die Geschäft der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Einwendungen sind binnen 3 Wochen dahier vorzubringen.
Billingen, den 11. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G e y e r t.

St. 32. Nr. 5785. Gerlachshausen. (Aufforderung.) Viktor Baumann, Mühlensmacher von Würzburg, ist wegen Versträubung der Gewerbebetriebe für sich und zweier Gehilfen 1. Klasse mit 4 fl. 42 kr. angezeigt, und soll sich nach Rußland begeben haben, weshalb er aufgefordert wird, sich binnen 4 Wochen dahier zu rechtfertigen, indem sonst die hinterlegte Summe für verfallen erklärt wird.
Gerlachshausen, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h w a b.

St. 32. Nr. 9382. Einsheim. (Aufforderung.) Jakob Geiger von hier hat sich schon vor etwa 20 Jahren nach Amerika begeben und ist seit dem Jahr 1848 keinerlei Nachricht über ihn eingetroffen. Verlehte wird hiedurch aufgefordert, binnen Jahresfrist Kenntniss von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort hier zu geben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen seinem vermögungslosen Erben gegen Sicherheit in schriftlichen Bestätigungen gegeben würde.
Einsheim, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

St. 32. Nr. 182. Freiburg. (Ersvorladung.) Daniel und Sophie Dreier von St. Georgen, welche nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort unbekannt sind, werden hiermit zu der Eheverhandlung auf Ableben ihres Bruders Ludwig Dreier mit Jessi von drei Monaten mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Fall ihres Nichternehmens ihre Erbverhältnisse ihren Geschwistern werden zugetheilt werden, wie wenn sie (die Vorgeladenen) zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wären.
Freiburg, den 13. September 1866.

St. 32. Nr. 824. Seelbach. (Ersvorladung.) Bernhard und Xaver Bohnerl, Söhne des verstorbenen Xaver Bohnerl, ferner Xaver Bohnerl, Sohn des verstorbenen Lukas Bohnerl, sämtlich von Steinbach bei Seelbach, welche vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihrer am 22. Januar d. J. verstorbenen Tante Maria Anna Bohnerl, ledig, von Steinbach berufen.
Da deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, ansonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit

des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wären.
Seelbach, den 8. September 1866.
B a t t e l, Notar.

St. 32. Nr. 19.857. Mannheim. (Aufforderung.) Mar Nathanael von Jodensheim, dem großh. bad. 2. Infanterieregiment König von Preußen zugetheilt und mit Reisespaß versehen, hat sich an 3. J. unbefannten Orten auf, und ist der ihm auferlegten Verpflichtung, seiner Heimathbehörde von seinem jeweiligen Aufenthaltsort Kenntniss zu geben, bis jetzt nicht nachgekommen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen längstens 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung gerichtlicher Strafverfolgung wegen Refraktion gegen ihn beantragt würde. Zugleich wird das Vermögen des Genannten mit Beschlag belegt.
Mannheim, den 14. September 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
L e u b.

St. 32. Nr. 9982. Donaueschingen. (Urtheil.)
J. u. S. gegen Dragoner Robert Riefterer von Unadingen, wegen Desertion, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Robert Riefterer sei der Desertion für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urteilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dieses Urteil wird dem kläglichen Angeklagten hiermit verkündet.
Donaueschingen, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h m i d t.

St. 32. Nr. 8629. Kenzingen. (Urtheil.)
J. u. S. gegen Garabinier Julius Bruder von Endingen, wegen Desertion, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Julius Bruder von Endingen sei der Desertion schuldig, deshalb — seine persönliche Befreiung vorbehalten — zu einer Geldstrafe von 1200 fl., zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen.
Dieses Urteil wird dem kläglichen Angeklagten hiermit verkündet.
Kenzingen, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G ö n n e r.

St. 32. Nr. 10.833. Laß. (Urtheil.)
J. u. S. gegen den Soldaten Georg Friedrich Keller von Laß (vom 2. Bataillon der Reservebrigade) und gegen den Soldaten Friedrich Schüringer von Laß (vom 3. Infanterieregiment) wegen Desertion, wird nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht erkannt, daß die Genannten des Vergehens der Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Berücksichtigung in die Kosten, wegen deren sie sammtverbindlich haften, Jeder derselben in eine Strafe von 1200 fl. zu verurtheilt sei. — B. R. B.
So geschähen Laß, den 13. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
W i l d e n s.

St. 32. Nr. 21.252. Pforzheim. (Urtheil.)
J. u. S. gegen Soldat Stephan Schwein von Erlingen, wegen Desertion, wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sowie nach Ansicht des J. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 erkannt:
Bei Soldat Stephan Schwein von Erlingen, wegen Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Vorbehalt seiner persönlichen Befreiung im Betreff des Verfalls, in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.
Dieses Urteil wird dem kläglichen Angeklagten hiermit verkündet.
Pforzheim, den 5. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
G ä r n e r.

St. 32. Nr. 19.425. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Am Nachmittags des 10. September wurde bei Leopoldsdorf im Rhein die Leiche eines unbefannten Mannes aufgefunden, welche, nach der schon weit vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, schon einige Wochen im Wasser gelegen sein mag. Der Leichnam, dessen Größe nicht mehr zu erkennen waren, und am dem nur gute Zähne mit dazwischen gefesteter Zunge und braune Haarfärbung bemerkbar konnten, war etwa 5' 3" groß und besaß mit einem neuen Hemde von starker Leinwand mit breiter Brusttasche und weißen Porzellanknöpfchen, unten roth T. S. gezeichnet, einer alten grauen Tuchhose mit Holenträgern von Gurten; Schuhe und Strümpfe fehlten; in einer der beiden mit Flüssigkeit gefüllten Hosentaschen fand sich ein Grissel.
Wir bitten um Auskunft über die Persönlichkeit des Ertrunkenen.
Karlsruhe, den 14. September 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
P f i s c h e r.

St. 32. Nr. 7858. Korf. (Aufforderung.) Am Nachmittags des 7. August d. J. wurde durch das Hochwasser des Rheines in der Gemarkung Grauelshausen ein Leichnam männlichen Geschlechts angeschwemmt, welchem der Kopf, der linke Arm, die rechte Hand, sowie die Weidtheile des ganzen Brustkorbes und des rechten Armes fehlten. Der Unterkörper sah mumifizirt und überkalt aus. Die Fäße haken in starken rundern Schalen, noch guten Schanden, deren Sohlen mit 3 Reihen Nägeln beschlagen sind. Weitere Kleidungsstücke fanden sich keine vor. Der Verunfallte muß ein starker großer Mann gewesen, im Alter von über 20 Jahren, und der Tod bei ihm schon wenigstens vor einem halben Jahre eingetreten sein.
Wir bitten um gefällige Benachrichtigung, wenn irgendwo seit der angegebenen Zeit Jemand vermüthet wird, der rheimaufwärts von Grauelshausen im Rhein verunglückt wäre, ohne daß seine Leiche bisher aufgefunden worden wäre.
Korf, den 15.